

Gewissheit.<sup>268</sup> Das Beweismaß soll nicht davon abhängen, ob das Gericht die Feststellungen im Frei- oder im Strengbeweis getroffen hat; das Gericht muss, auch wenn es sich des Freibeweises bedien, von der Wahrheit der getroffenen Feststellung überzeugt sein.

Nach Abs 2 darf das Gericht eine Entscheidung, die die Rechte eines Beteiligten beeinträchtigt, nur auf Feststellungen stützen, zu denen dieser Beteiligte sich äußern konnte. Diese Regelung soll der **Gewährleistung rechtlichen Gehörs** der Beteiligten (Artikel 103 Abs 1 GG) dienen. Die Vorschrift soll berücksichtigen, dass es im FamFG-Verfahren keine generelle Verpflichtung zur Übersendung schriftlicher Erklärungen und Beweisergebnisse an die Beteiligten geben wird. Lediglich der verfahrenseinleitende Antrag soll den anderen Beteiligten in jedem Fall zu übersenden sein (oben Rn 91). Die neue Regelung soll die Flexibilität des FamFG-Verfahrens gewährleisten und den organisatorischen und finanziellen Aufwand auf das Unvermeidliche reduzieren.<sup>269</sup> Dabei ist der Begriff der Rechtsbeeinträchtigung im Sinne des geltenden Rechts (§ 20 Abs 1 FGG) zu verstehen, dh der Beteiligte muss durch die beabsichtigte Entscheidung in seiner Rechtsstellung negativ betroffen werden. Die Neuregelung lässt offen, auf welche Weise rechtliches Gehör zu gewähren ist. Im Regelfall werden dem betroffenen Beteiligten die entscheidungsrelevanten Erklärungen, Vermerke und Gutachten sowie die Ergebnisse einer Beweisaufnahme mitzuteilen sein. Im Einzelfall soll von einer Übersendung der vorbezeichneten Beweisdokumente abgesehen werden können, wenn dem schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen soll das Akteneinsichtsrecht für Beteiligte gemäß § 7 Abs 2 FamFG-E eingeschränkt sein.

## § 8 Gerichtssprache, Beratung, Sitzungspolizei

Auf das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache, über die Sitzungspolizei und über die Beratung und Abstimmung entsprechende Anwendung, die Vorschriften über die Gerichtssprache mit den sich aus dem § 9 ergebenden Abweichungen.

*Geänd durch den am 1.8.2002 in Kraft getretenen Art 26 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG) v 23. Juli 2002 (BGBl S 2850).*

*Geänd durch den am 1.9.2004 in Kraft getretenen Art 12b des Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) v 24.8.2004 (BGBl S 2198).*

<i>Übersicht</i>		Rdn	
	Rdn	Rdn	
I. Bedeutung . . . . .	1	d) Protokoll . . . . .	10
II. Gerichtssprache . . . . .	2	3. Verhandlung mit Hör- oder Sprachbehinderten . . . . .	11
1. Gerichtssprache im Geschäftsverkehr . . . . .	3	4. Eidesleistung in fremder Sprache . . . . .	16
2. Verhandlung mit Sprachfremden . . . . .	5	5. Beeidigung des Dolmetschers . . . . .	18
a) Sprachfremde . . . . .	6	a) Dolmetschereid . . . . .	19
b) Zuziehung eines Dolmetschers . . . . .	7	b) Allgemeine Beeidigung . . . . .	20
c) Verhandlung ohne Dolmetscher . . . . .	8		

<sup>268</sup> Siehe Begr Refe FGG-ReformG S 395; im Übrigen wie BGH NJW 1993, 35.

<sup>269</sup> Siehe Begr Refe FGG-ReformG S 396.